



Bundesministerium
des Innern

2007 DE

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Deutsche Bundesbank

nachrichtlich:

Für das Beamtenrecht und Beamtenversorgungs-
recht zuständige Minister/Senatoren der Länder

HAUŠANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4165

FAX +49 (0)30 18 681-54165

BEARBEITET VON RAmtFr. Wimmer

E-MAIL Liane.Wimmer@bmi.bund.de

INTERNET DI13@bmi.bund.de

DATUM Berlin, 12. Februar 2007

AZ D II 3 - 223 211/2

BETREFF **Bekanntgabe von Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern**
HIER Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten Fahrzeugen

BEZUG Rundschreiben BMI vom 5. März 1990 - D III 4 - 223 211/2

Zur Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten Fahrzeugen gebe ich das folgende Rundschreiben bekannt:

Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten Fahrzeugen

Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. Februar 2007 -

D II 3 - 223 211/2

Grundlage für die Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten Fahrzeugen, insbesondere Kraftfahrzeugen sowie Fahrrädern sind § 79 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) mit der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift (BeamtVGVwV) sowie die Billigkeitsrichtlinien*.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



SEITE 2 VON 1

1. Sachschäden bei Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)
 - 1.1 Bei der Erstattung von Sachschäden an (auch gemieteten) Fahrzeugen sind grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Körperschaden eingetreten ist, Sachschäden bis zur vollen Schadenshöhe zu ersetzen, sofern sie bei Dienstreisen entstanden sind, für die an der Benutzung eines Fahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse vor Antritt der Dienstreise in einer Anordnung oder Genehmigung festgestellt worden ist (vgl. § 5 Abs. 2 BRKG, ausdrücklich wegen erheblichen dienstlichen Interesses veranlasste dienstliche Verwendung eines Fahrzeugs).
 - 1.1.1 Von der Veranlassung des dienstlichen Einsatzes eines Fahrzeugs ist abzusehen, wenn Fürsorgegründe - z.B. Besorgnis der Überanstrengung oder witterungsbedingt erhöhte Unfallgefahr - entgegenstehen. Gleiches gilt, wenn bei außergewöhnlich wertvollen Fahrzeugen ein unvertretbar hohes Schadensrisiko besteht.
 - 1.1.2 Von der Ersatzleistung werden Parkschäden sowie der Verlust des Fahrzeugs miteingefasst, sofern Schaden bzw. Verlust im unmittelbaren Zusammenhang mit einem dienstlichen Einsatz stehen.

Dies gilt insbesondere nicht für Parkschäden sowie Fahrzeugverlust in der Zeit des Bereithaltens des Fahrzeugs.
 - 1.1.3 Ersetzt werden grundsätzlich nur die Sachschäden am Fahrzeug (zum Nachweis siehe Nr. 4). Hierunter fallen nur Schäden, die durch ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis entstanden sind.

Ist eine Instandsetzung möglich und übersteigen die Kosten dafür nicht den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, sind die Kosten der Instandsetzung zu erstatten. Dabei ist ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug („neu für alt“) vorzunehmen, wenn durch die Instandsetzung eine Wertsteigerung eingetreten ist oder durch die Instandsetzung Aufwendungen erspart werden, die sonst hätten gemacht werden müssen.



SEITE 3 VON 1

Ist eine Instandsetzung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, wird der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert plus übliche Händlerspanne inkl. Mehrwertsteuer) des Fahrzeugs unter Anrechnung eines etwaigen Restwertes ersetzt.

Hat das Fahrzeug trotz Instandsetzung eine nicht unerhebliche Wertminderung erfahren, kann dafür Ersatz nach den zu § 251 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entwickelten Grundsätzen zum merkantilen Minderwert gewährt werden. Ein Ersatz kommt nicht in Betracht, wenn die Erstzulassung des Fahrzeugs fünf oder mehr Jahre zurückliegt oder die Gesamtfahrleistung 100.000 km übersteigt.

1.1.4 Gegen Nachweis sind darüber hinaus diejenigen Kosten erstattungsfähig, die mit der unmittelbaren Behebung des Sachschadens zusammenhängen (z.B. Bergungs- und Abschleppkosten, Kosten der Ab- und Anmeldung bei Totalschäden einschl. der Kosten für Kfz-Kennzeichen und Entsorgung, Gutachterkosten).

Ersatz darf nur geleistet werden, soweit die Beamtin oder der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise ersetzt erhalten kann (siehe auch Tz. 32.1.5 BeamtVGvV bzw. Nr. 4 der Billigkeitsrichtlinien*). Es ist deshalb auf die Inanspruchnahme einer bestehenden Kaskoversicherung zu verweisen, wenn der Schaden größer ist als der Gesamtbetrag, der sich aus dem Betrag des Verlustes an Schadenfreiheitsrabatt zuzüglich des Betrages einer Selbstbeteiligung ergäbe. In diesem Falle ist dann der zuletzt genannte Gesamtbetrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.

Der weggefallene Schadenfreiheitsrabatt der Haftpflichtversicherung ist nicht zu berücksichtigen.

Ebenfalls sind sonstige Folgeschäden grundsätzlich nicht erstattungsfähig (z.B. Mietwagenkosten). In besonderen Einzelfällen können derartige Schäden jedoch in angemessenem Umfang dann erstattet werden, wenn die alleinige Kostentragung für die Beamtin oder den Beamten eine unzumutbare Härte bedeuten würde (z.B. Mietwagenkosten bei notwendiger Kfz-Benutzung wegen Körperbehinderung).



SEITE 4 VON 1

Zur Minderung des Schadenersatzes bei Verschulden der Beamtin oder des Beamten siehe Nr. 3.

- 1.2 Liegt ein Fall im Sinne von Nr. 1.1 nicht vor, kann Ersatz für Sachschäden an dem bei einer Dienstreise benutzten Fahrzeug unter den Voraussetzungen der Tz. 32.1.9 BeamtVGWV, Nr. 10 der Billigkeitsrichtlinien* bis zum Betrag von 350,00 € gewährt werden. Für Schäden an Fahrrädern gilt eine Höchstgrenze von 100,00 €.

Für Parkschäden gilt Nr. 1.1.2. sinngemäß.

Bezüglich der vorrangigen Inanspruchnahme von Dritteleistungen (Kaskoversicherung) gilt Nr. 1.1.4 entsprechend.

- 1.3 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

2. Wegeunfall

- 2.1 Bei Sachschäden an einem Fahrzeug, die bei einem Unfall auf dem mit dem Dienst unmittelbar zusammenhängenden Wege nach und von der Dienststelle entstehen (Wegeunfall), kann Ersatz grundsätzlich nur gewährt werden, wenn für die Benutzung des Fahrzeugs schwerwiegende Gründe, vor allem dienstlicher Art, vorliegen (vgl. Tz. 32.1.8 BeamtVGWV). Diese Gründe können sich ergeben aus

- der Eigenart des Dienstes (z.B. an mehreren Orten, Dienstbeginn oder Dienstende zur Nachtzeit),
- den örtlichen Verhältnissen (z.B. keine oder ungenügende Verkehrsverbindungen),
- den persönlichen Verhältnissen (z.B. Körperbehinderung).



SEITE 5 VON 1

Ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen

- zugleich ein Dienstunfall / Arbeitsunfall (Körperschaden) eingetreten, richtet sich die Erstattung des Sachschadens nach § 32 BeamtVG (Beamtinnen / Beamte) bzw. Nr. 16 Buchstabe a) Satz 2 der Billigkeitsrichtlinien* (Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer),
- ein Körperschaden nicht eingetreten, richtet sich die Zuwendung für Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer nach den Billigkeitsrichtlinien*.

Die Erstattung ist begrenzt (vgl. Tz. 32.1.9 BeamtVGVwV; Nr. 10 der Billigkeitsrichtlinien*). Es gelten die Höchstgrenzen der Nr. 1.2.

- 2.2 Für Unfälle (mit oder ohne Körperschaden) auf dem mit dem Dienst unmittelbar zusammenhängenden Wege nach und von der Dienststelle besteht, wenn das Fahrzeug ausschließlich wegen einer Dienstreise benutzt werden sollte bzw. benutzt wurde, Anspruch auf den vollen Ersatz von Sachschäden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Nr. 1.1 erfüllt sind. Die Beweisführung, das Fahrzeug sei ausschließlich wegen einer Dienstreise im vorstehenden Sinne benutzt worden, liegt bei der Beamtin bzw. dem Beamten.

Die Nrn. 1.1.2 bis 1.1.4 gelten sinngemäß.

3. Schadenersatz bei Verschulden

Wurde der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt, so scheidet ein Schadenersatz aus.

4. Schadensnachweis und -regulierung



Bundesministerium
des Innern

SEITE 6 VON 1

Den Dienstreisenden obliegt es, einen durch den dienstlichen Einsatz entstandenen, erstattungsfähigen Schaden an dem Fahrzeug unverzüglich ihrer Dienststelle zu melden und nachzuweisen.

Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen (vgl. § 32 Satz 2 BeamtVG).

Zur Feststellung und Regulierung des erstattungsfähigen Schadensumfanges kann auch das Gutachten einer/eines vereidigten Sachverständigen herangezogen werden.

5. Schlussbemerkungen

5.1 Die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 79 BBG vom 28. November 1986 über die Ersatzleistung für Sachschäden, die Beamte oder ihre Familienangehörigen durch Gewaltaktionen erleiden, GMBI. 1986, S. 632, sowie vom 30. Juni 1980 über die Ersatzleistung für Schäden, die Beamte und ihre Familienangehörigen bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland erleiden, GMBI. 1980, S. 406, bleiben unberührt.

5.2 Meine Rundschreiben vom

| | |
|------------------|--------------------------|
| 5. März 1990, | D III 4 – 223 211/2, |
| 27. August 1990, | D III 4 – 223 211/2, |
| 29. Mai 1991, | D III 4 – 223 211/2, und |
| 10. März 1993, | D III 4 – 223 211/2, |

werden hiermit aufgehoben.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI.) veröffentlicht.



Bundesministerium
des Innern

SEITE 7 VON 1

*) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz vom 3. November 1980 (GMBI. S. 742) / Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, vom 10. Dezember 1964 (GMBI. 1965 S. 395).

Im Auftrag

Dr. Kiel



Beglaubigt

Sch
Angestellte